

# S a t z u n g

zur

## **Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 24.10.2005)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhardt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg am 14.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Der § 9 der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und geschlossenen Gruben vom 24.10.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 9 Gebührenhöhe**

Die Gebühr für die unschädliche Beseitigung des Schlammes bzw. Abwassers nach § 1 beträgt je m<sup>3</sup> Entleerungsgut

-Bei geschlossenen Gruben (Fäkalwasser)      **9,01 €**

-Bei Kleinkläranlagen/Absetzgruben              **64,45 €**

Die Abfuhrkosten sind in der Gebührenhöhe nicht enthalten und müssen vom Gebührenschuldner zusätzlich noch getragen werden.

### § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 15.10.2019 außer Kraft.

Frankenhardt, den 15.11.2022

Jörg Schmidt  
Bürgermeister



#### Hinweis:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Frankenhardt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*